

**Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses vom 05.12.2019:  
Entwurf einer NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV) und einer Änderung der NÖ  
Mindeststandardverordnung (NÖ MSV);**

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (NÖ MTA) ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Seine Rechtsgrundlagen sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291.

Der Ausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 NÖ Monitoringgesetz berechtigt, Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren u.a. zu Verordnungs-Entwürfen abzugeben, die die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Seitens des NÖ MTA wird nachstehende Stellungnahme an die NÖ Landesregierung zum Entwurf einer NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV) und einer Änderung der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) abgegeben:

**NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV)**

In § 1 NÖ RSV werden die Richtsätze in Umsetzung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes betragsmäßig festgelegt. In Absatz 5 ist ein Zuschlag für Personen mit Behinderungen vorgesehen. Dieser wird jedoch nur für InhaberInnen eines Behindertenpasses gem. § 40 Abs.1 und 2 Bundesbehindertengesetz gewährt. Das bedeutet, dass ein Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50% vorliegen muss. Die Bandbreite von Behinderungen - auch wenn sie unter 50% liegen - ist jedoch sehr groß und führt demzufolge auch zu sehr unterschiedlichen Bedürfnissen hinsichtlich angemessenem Lebensstandard.

Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50% liegt, werden durch diese Regelung im Wesentlichen gleich wie alle andere Menschen ohne Behinderungen behandelt. Diese gesetzliche „Gleichbehandlung“ sehr ungleicher Lebenssachverhalte und auch Lebenschancen kann zu Diskriminierung wegen Behinderung führen und entspricht nicht den Grundsätzen der UN-BRK.

Art. 28 UN-BRK formuliert für Menschen mit Behinderungen ein Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard und eine soziale Absicherung:

- auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie
- auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen.

Bund und Bundesländer haben geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu unternehmen.

**→ Der NÖ MTA regt daher an, auch für Menschen mit Behinderungen, deren Grad der Behinderung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50% liegt, einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vorzusehen.**

In § 2 NÖ RSV wird der Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse hilfebedürftiger Personen in stationären Einrichtungen betragsmäßig mit € 79,87 festgesetzt. Laut Abs. 2 wird der Geldbetrag zwölfmal im Jahr gewährt. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass die Höhe dieses Betrags in der Jahressumme dem entspricht, der auch in der NÖ MSV ausgewiesen ist.

§ 3 Abs. 1 NÖ MSV sieht nämlich vor, dass dieser Geldbetrag im Auszahlungsmonat Dezember jeden Jahres verdoppelt wird.

**→ Der NÖ MTA regt daher an, dies auch für zukünftige Berechnungen zu berücksichtigen.**

### **NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV)**

Die Beträge der Mindeststandards lt. NÖ MSV werden um 3,6% erhöht. In den Erläuterungen wird jedoch davon ausgegangen, dass es durch die Ersetzung der NÖ MSV durch die NÖ RSV zu einer Unterschreitung der tatsächlichen Kosten kommen wird. Das bedeutet de facto eine Reduzierung der Unterstützungsleistung für hilfeschende Menschen.

Art. 28 UN-BRK formuliert für Menschen mit Behinderungen ein Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard und eine soziale Absicherung.

**→ Der NÖ MTA regt daher an, Menschen mit Behinderungen auch durch die Leistungen der NÖ RSV einen angemessenen Lebensstandard und eine soziale Absicherung sicherzustellen.**

St. Pölten, am 05.12.2019

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Monitoringausschuss  
Dr.in R o s e n b a c h (Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt